



## **Ausgangslage**

Aufgrund von übergeordneten Vorgaben ergeben sich im Bereich Feuerungskontrollen Tarifänderungen. Im Bereich öffentlicher Grund ist das Parkieren auf dem Stuckparkplatz kostenpflichtig, was im Gebührenreglement abzubilden ist. Bei den Bauarbeiten auf öffentlichem Grund ergibt sich eine redaktionelle Anpassung.

## **Erwägungen – Anpassungen Gebührenreglement**

### **E.21 Feuerungskontrollen**

Die Kosten zur Durchführung von Feuerungskontrollen werden durch die von der Gemeinde Wald bestimmte, externe Fachstelle Feuerungskontrolle verrechnet und dem Anlagebetreiber direkt in Rechnung gestellt:

Abnahme, periodische Nach- und Klagekontrollen Öl/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltung/Administration):

▪ Messung 1-stufige Anlage <sup>5</sup>	<del>128.00</del> 146.30
▪ Messung 2-stufige oder modulierende Anlage <sup>5</sup>	<del>163.00</del> 184.30

---

Visuelle Holzfeuerungskontrolle:

▪ komplette Anlage <sup>5</sup>	<del>128.00</del> 146.30
▪ Kontrolle je weitere Feuerung (1/2 komplette Anlage) <sup>5</sup>	<del>64.00</del> 73.15
▪ Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff (1/4 komplette Anlage) <sup>5</sup>	<del>32.00</del> 36.60

---

Verwaltungs- und Administrationsgebühr (nur bei Messungen durch Servicefirmen, Verrechnung durch Fachstelle der Gemeinde). Je eingereichtem Messrapport Öl, Gas und Holz (bei Sichtkontrollen Holzfeuerungen: pro Objekt resp. Stockwerkeigentum)<sup>5</sup>~~58.00~~ 70.00

---

### **G.5.1 c) Parkierung, Stuckparkplatz, Stuckstrasse<sup>5</sup>**

Montag bis Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr

1. bis 4. Stunde	gebührenfrei
Ab 5. Stunde, je	1.00

---

<b>G.5.2 Bauarbeiten</b>	
Bewilligung Baugerüste, Ablagerungen Baumaterial, Bauinstallationen usw.	50.00
Zusätzlich Benutzung öffentlicher Grund, pro Monat <u>und pro Standort</u> <sup>5</sup> (angebrochene Monate werden voll verrechnet)	50.00
Expresszuschlag für alle Gesuche um Bewilligungen, welche nicht mindestens fünf Arbeitstage vor der Aktivität der Bewilligungsstelle vorliegen (ausgenommen sind Spezialfälle) <sup>2</sup>	50.00

<sup>5</sup> Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates, 8. Januar 2024, in Kraft ab 1. März 2024

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anpassungen im Gebührenreglement werden gemäss den Erwägungen genehmigt.
2. Die Teilrevision des Reglements ist amtlich zu publizieren. Die Änderungen treten ab dem Folgemonat nach dem Eintritt der Rechtskraft, beziehungsweise per 1. März 2024, in Kraft.
3. Mitteilung an
  - Ressort Sicherheit und Gesundheit
  - Ressort Raumentwicklung und Bau
  - Ressort Präsidiales

---

### Gemeinderat Wald ZH



Albert Hess  
1. Vizepräsident



Martin Süss  
Gemeindeschreiber